

## **Satzung des Vereins**

### **„Gender Bildung Bremen. Verein für Diversität in Bildung und Wissenschaft e.V.“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Gender Bildung Bremen. Verein für Diversität in Bildung und Wissenschaft e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Bremen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung und Volksbildung, insbesondere zu den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Sensibilisierung für soziale Ungleichheiten und Abbau von Diskriminierung, sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung von Bildungsangeboten, Forschung und Beratung im Bereich von Geschlechtergerechtigkeit/Gender.
- Durchführung von Forschungen im Bereich von Bildung, Pädagogik.
- Vermittlung von sozialer Gerechtigkeit.
- Beratung von Institutionen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
- Durchführung von Seminaren mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Durchführung von Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren-Angeboten.

Hierzu unterhält der Verein das Gender Institut Bremen.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzung des Vereins „Gender Bildung Bremen. Verein für Diversität in Bildung und Wissenschaft e.V.“

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können nur Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich an den Verein gestellt.

(2) Über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Verstößt ein Vereinsmitglied auf schwerwiegende Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins, so kann er/sie vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Ein Austritt ist jederzeit möglich, muss jedoch drei Monate zuvor schriftlich angekündigt worden sein.

#### **§ 5 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung

gebunden.

(3) Dem Vorstand obliegen folgende Tätigkeiten: Führung der Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellung eines Haushaltsplans, Buchführung und Jahresrechnungsabschluss.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des Vorstands ist jederzeit möglich. Dies geschieht auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Beschlüsse des Vorstands dürfen bei Eilbedürftigkeit auch per Fax, Telefon, E-Mail oder anderen Medien gefasst werden, solange kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzungen erfolgt durch das Vorstandsmitglied, das sich in der jeweils zuvor stattfindenden Vorstandssitzung dazu bereit erklärt hat. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse erfordern die Zustimmung beider Vorstandspersonen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Anträge an die Mitgliederversammlung unterliegen ebenfalls dieser Frist. Die Tagesordnung muss der Einladung beiliegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist

grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit erfolgreich angefochten, so beschließt die darauffolgende Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Anwesenden. Dies ist in der Einladung bekannt zu geben.

(5) Satzungsänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 75 % der Anwesenden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 7 Beurkundung der Beschlüsse**

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 8 Beiträge**

(1) Die Modalitäten einer Beitragszahlung regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung. .

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins wird von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Diese beschließt auch, wie mit eventuell noch bestehenden Verbindlichkeiten zu verfahren ist.

(3) Geht mit der Auflösung einer Änderung der Rechtsform oder eine Zusammenschließung mit anderen, gleichgelagerten Vereinen einher, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamts auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bremer Jungen Büro e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 10 Ermächtigung**

(1) Der Vorstand ist ermächtigt bis zur Eintragung des Vereins alle notwendigen Änderungen mit Ergänzungen in der Satzung zu tätigen, ohne dass es einer Beschlussfassung durch eine neue Mitgliederversammlung bedarf.